


BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltgutachter

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 1 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Gepüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

1. Einleitung

Grundsätzlich ist bei EMAS Begutachtungen auf die international geltenden Richtlinien betreffend Auditzeiten (EA -7/02, EA-Leitfaden zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Umweltmanagementsysteme, IAF-Leitfaden zur Anwendung des ISO/IEC Guide 66) abzustellen.

Demnach sind die Vorgaben der EA-Guidelines (des IAF Leitfadens) bei der Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen gemäß der ISO 14001 anzuwenden. Siehe dazu auch Leitfaden der Akkreditierungsstelle des BMWA, Nr. L 08-UMS, Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Umweltmanagementsysteme begutachten und zertifizieren. Da die ISO 14001 Norm einen integrativen Bestandteil von EMAS bildet, soll bei der Bemessung des adäquaten Zeitaufwandes für EMAS Begutachtungen künftig auf diese Guidelines Bezug genommen werden. Dies aus folgenden Gründen:


Unterschiedliche Vorgaben und Verfahren bei der Bemessung der Auditzeiten bei EMAS Begutachtungen gegenüber ISO 14001 Zertifizierungen haben sich in der Praxis mitunter als aufwändig und nicht immer effizient erwiesen. Ein harmonisiertes bzw. kompatibles System für Begutachtungszeiten nach EMAS und ISO soll Erleichterungen schaffen. Dies vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Zahl der EMAS Organisationen und Betriebe auch eine Zertifizierung nach ISO 14001 aufweist oder eine derartige anstrebt.

Der Zeitaufwand für die Begutachtung nach EMAS vor Ort war nach der bisher gültigen EMAS Mindestzeitenrichtlinie sowohl im Verhältnis zu den Gesamtbegutachtungszeiten in der EMAS Mindestzeitenrichtlinie als auch im internationalen Vergleich zu gering angesetzt. Eine diesbezügliche Anpassung erscheint daher notwendig.

Die Bemessung der Begutachtungszeiten kann durch Berücksichtigung folgender Kriterien, die auch Bestandteil der EA Guidelines sind, im Hinblick auf die Anforderungen aus der Begutachtungspraxis optimiert werden:

- Stärkere Berücksichtigung der Umweltrelevanz (4 verschiedene Klassen der Umweltrelevanz - bisher nur eine Kategorie mit wenigen Ausnahmen für geringe Umweltrelevanz)
- Berücksichtigung von Sonderfällen (Schichtbetrieb, erhöhende und vermindernde Faktoren)
- Berücksichtigung des Begutachtungsprogramms, wobei bei Revalidierungen 2/3 der Erstbegutachtungszeiten zu bemessen sind
- Erhöhung des Zeitaufwandes vor Ort: Zeiten für die Begutachtung vor Ort (gilt für Erstbegutachtungen sowie für Revalidierungen) beträgt 80% der Gesamtbegutachtungs/Revalidierungszeiten

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltguachter

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 2 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Gepüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

2. Zeiten für EMAS Begutachtungen und Revalidierungen

Zusätzlich zu den Vorgaben der EA Guidelines (IAF Guidelines) siehe Anhang UMS-Auditzeiten und Dokument L 08 – UMS der Akkreditierungsstelle im BMWA sollen für EMAS Begutachtungen und Revalidierungen bei der Bemessung der Begutachtungszeiten folgende Kriterien angewendet werden:

Für EMAS Begutachtungen (Erstbegutachtungen und Revalidierungen), auch solche die gemeinsam mit ISO 14001 Audits durchgeführt werden: Zuschlag von + 20 % (aufgerundet auf halbe Tage für zusätzliche EMAS Forderungen) auf Zeiten gemäß EA/IAF Guidelines für Erstbegutachtungen und Wiederholungsbegutachtungen.


Für EMAS Begutachtungen, wenn eine EMAS-Erstbegutachtung bei einer bereits vorhandenen ISO 14001-Zertifizierung erfolgen soll: 25% (aufgerundet auf halbe Tage für zusätzliche EMAS Forderungen) der entsprechenden Erstbegutachtungszeiten gemäß EA Guidelines.

Alle Begründungen – z.B. bei Anwendung eines Begutachtungsprogrammes und jährlichen Überprüfungen vor Ort - müssen dokumentiert sein. Die Anwendung eines Begutachtungsprogrammes bei der Validierung gemäß EMAS-VO kann als Reduktionsfaktor bei der Berechnung der Basis-Auditzeiten (für die ISO 14001) gemäß den Vorgaben der EAF/IAF Guidelines herangezogen werden.

Der gesamte Anhang „UMS Auditzeiten“ ist unter Berücksichtigung der dargestellten zeitlichen Zu- und Abschläge analog für EMAS Erstbegutachtungen und Revalidierungen anzuwenden.

Anhang: UMS-Auditzeiten, L 08 der Akkreditierungsstelle im BMWA, Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Umweltmanagementsysteme begutachten und zertifizieren

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltgutachter

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 lebensministerium.at
Version/Datum 11/2004		Seite: 3 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Gepüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

Anhang ¹

Anhang UMS-Auditzeiten
(Auszug aus IAF Anleitung)

A1.1. Einleitung

Dieser Teil der IAF-Anleitung enthält Richtlinien zur Anwendung der Abschnitte 5.2.1. und 5.2.2. des ISO/IEC Guide 66. Er sollte auch im Zusammenhang mit der IAF-Anleitung G.4.2.10. gelesen werden.

Anwendung dieser Anleitung

Für Akkreditierungszwecke sei darauf hingewiesen, dass die Nichtkonformität mit dieser Anleitung (und/oder der dazugehörigen Tabelle und/oder dem dazugehörigen Diagramm) in Einzelfällen nicht automatisch zu einer Nichtkonformität mit dem ISO/IEC Guide 66 führt. Allerdings könnte eine solche Situation Grund für weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Vollständigkeit der Begutachtung sein. Besonderes Augenmerk sollte auf die Untersuchung der Gründe für die Abweichung von dieser Anleitung gelegt werden. Sollten häufiger Nichtkonformitäten mit dieser Anleitung entdeckt werden, könnte dies die Grundlage für eine Nichtkonformität mit dem ISO/IEC Guide 66 sein, weil die Zertifizierungsstelle in diesem Fall nicht die Gewissheit bietet, dass sie ihren Audit-Teams die Möglichkeit gibt, ein ausreichend umfassendes Audit im Rahmen ihres Zertifizierungsservice durchzuführen.

Dieser Teil der IAF-UMS-Anleitung enthält Richtlinien für Zertifizierungsstellen zur Entwicklung eigener Verfahrensweisen für die Festlegung des Zeitaufwands, der für eine Begutachtung von Organisationen unterschiedlicher Größe und Komplexität über ein breites Spektrum von Aktivitäten erforderlich ist. Zertifizierungsstellen müssen den erforderlichen Zeitaufwand für Erstbegutachtungen, Überwachungen und Wiederholungsbegutachtungen für jeden Antragsteller und jede zertifizierte Organisation festlegen.

Diese IAF-UMS-Anleitung enthält Richtlinien zum Zeitaufwand, den Zertifizierungsstellen durchschnittlich für die Auditierung benötigen - unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der zu auditierenden Organisation. Der Einsatz von Verfahren in der Planungsphase eines Audits, die in Einklang mit diesen Richtlinien stehen, sollte zu einem einheitlichen Vorgehen bei der Festlegung der erforderlichen Auditzeiten führen. Gleichzeitig sollte das Verfahren flexibel genug sein, um auf Erkenntnisse im Verlaufe der Begutachtung, vor allem während der Audit-Stufe 1, reagieren zu können.


A.1.2. Verfahren für Auditzeiten

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der erforderliche Zeitaufwand für UMS-Audits neben der Zahl der Mitarbeiter von der Zahl, Art und Schwere potentieller Umweltaspekte abhängt. Wegen der gestiegenen Anforderungen an Umweltmanagementsysteme durch die spezifischen Forderungen einer UMS-Politik (ISO 14001), kann die Zertifizierung eines UMS mehr oder weniger zeitaufwändig sein als die eines Qualitätsmanagementsystems. Die Gründe hierfür sind:

- Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Solidität und Einheitlichkeit der Methoden zu bewerten, mit denen die Organisation die Bedeutung ihrer Umweltauswirkungen bestimmt.*
- Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu bestätigen, dass das System, mit dem die erforderliche Konformität (mit den einschlägigen Umweltgesetzen und anderen Anforderungen, zu deren Erfüllung sich die Organisation verpflichtet) erreicht werden soll, dazu in der Lage ist und umgesetzt wurde.*

¹ Quelle: L 08 –UMS, Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Umweltmanagementsysteme begutachten und zertifizieren, BMWA

**BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltgutachter**

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 4 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Geprüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

➤ Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet zu bestätigen, dass das Verfahren, mit dem die "Verhütung von Umweltbelastungen" erreicht werden soll, fundiert ist und eingehalten wird.

➤ Die gestiegenen Anforderungen aus Auditstufe 1.

Die IAF-Anleitung (bez. G.4.2.10.) zu ISO/IEC Guide 66 führt die Kriterien auf, die bei der Festlegung der erforderlichen Auditzeiten berücksichtigt werden sollten. Diese und andere Faktoren müssen während des Vertragsprüfungsprozesses der Zertifizierungsstelle im Hinblick darauf untersucht werden, welche mögliche Auswirkung sie auf die Festlegung der erforderlichen Auditzeiten haben. Ein Diagramm für Auditzeiten kann daher nicht isoliert verwendet werden.

Tabelle 1 und Diagramm 1 zeigen, wie viele Audittage in der Regel für eine Erstbegutachtung erforderlich sind. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es für ein UMS sinnvoll, die Auditzeiten an der Zahl der Mitarbeiter der Organisation sowie an der Art, Zahl und Schwere der Umweltaspekte einer typischen Organisation der betreffenden Branche auszurichten. Die Auditzeiten sollten dann auf der Grundlage wichtiger Faktoren, die nur für die zu auditierende Organisation zutreffen, angepasst werden. Zu den weiteren Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, gehören unter anderem folgende:

Verlängerung der Auditzeit

- Komplizierte Logistik mit mehr als einem Gebäude oder Standort, in/an dem die Arbeit durchgeführt wird
- Die Mitarbeiter sprechen mehr als eine Sprache (Es sind Übersetzer erforderlich bzw. einzelne Auditoren können nicht unabhängig arbeiten)
- Sehr großer Standort im Verhältnis zur Zahl der Mitarbeiter (z.B. Waldland)
- Das System deckt hoch komplexe Verfahren oder eine relativ große Zahl einzigartiger Aktivitäten ab
- Designverantwortung in produktbezogenen Aspekten
- Routinemäßige Nachtschichten gehören zu den Aktivitäten, die begutachtet werden müssen, was eine Änderung des Auditprogramms erfordert etc.
- Die betroffene Umwelt ist empfindlicher als in der Branche üblich
- Die Ansichten Beteiligten
- Indirekte Aspekte, die eine Verlängerung der Auditzeit erforderlich machen (z.B. Beziehung zur Unternehmenszentrale oder örtlichen Behörden)
- Zusätzliche/ungewöhnliche Umweltaspekte im Vergleich zur jeweiligen Branche
- Zusätzliche/ungewöhnliche Genehmigungs-/Regulierungsbedingungen im Umweltbereich im Vergleich zur jeweiligen Branche
- Nicht ausgereiftes Managementsystem


Verkürzung der Auditzeit:

- Sehr kleiner Standort im Verhältnis zur Zahl der Mitarbeiter (z.B. nur ein Bürokomplex)
- Ausgereiftes Managementsystem
- Ein hoher Prozentsatz der Mitarbeiter führt dieselben einfachen Tätigkeiten aus

Diese Anleitung basiert auf fünf primären Komplexitätskategorien in Bezug auf die Art, Zahl und Schwere der Umweltaspekte einer Organisation, die sich grundsätzlich auf die Auditzeiten auswirken:

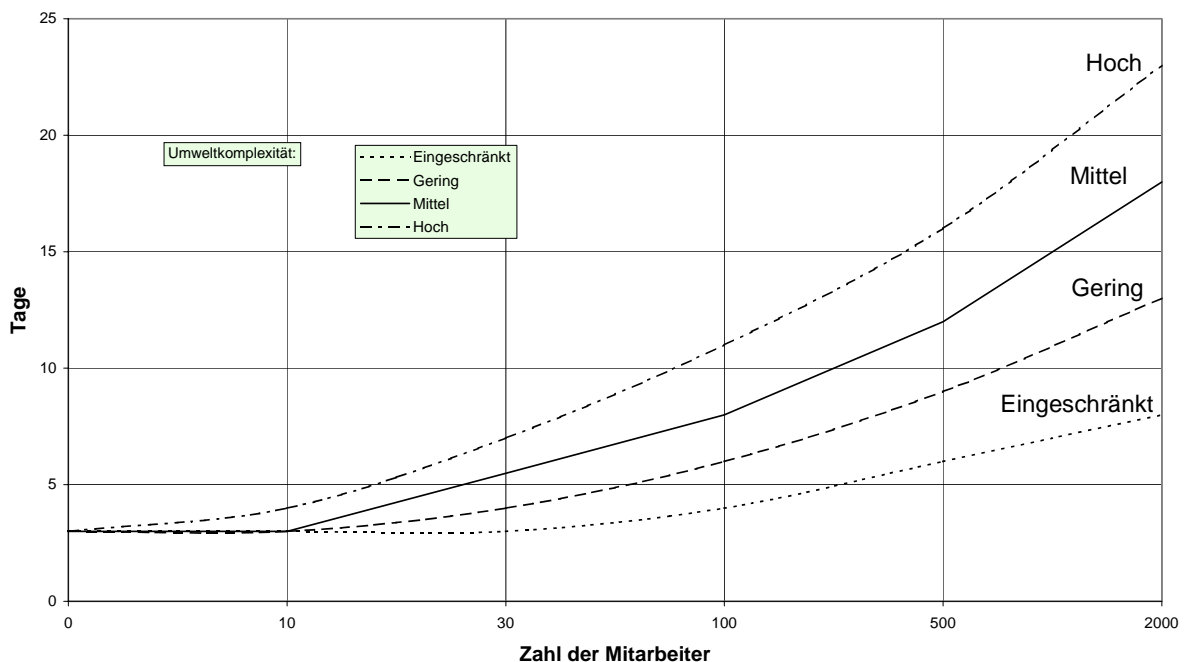
- Hoch – Große Zahl erheblicher und schwerer Umweltaspekte (typischerweise produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe mit erheblichen Auswirkungen in mehreren Umweltaspekten);
- Mittel – Durchschnittliche Zahl mittelschwerer Umweltaspekte (typischerweise produzierendes Gewerbe mit erheblichen Auswirkungen in einigen Umweltaspekten);
- Gering - Geringe Zahl leichter Umweltaspekte (typischerweise Montageunternehmen mit nur wenigen erheblichen Aspekten);

**BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltguachter**


Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	
Version/Datum 11/2004		Seite: 5 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Gepüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

- *Eingeschränkt – Sehr geringe Zahl eingeschränkter Umweltaspekte (typischerweise Büros);*
- *Speziell – Hier ist eine zusätzliche, auf den speziellen Fall zugeschnittene Berücksichtigung von Aspekten während der Auditplanung erforderlich.*

Tabelle 1 und Diagramm 1 decken die vier ersten Komplexitätskategorien ab. Tabelle 2 ist die Verbindung zwischen den fünf Komplexitätskategorien und den Branchen, die typischerweise unter die betreffende Kategorie fallen würden. Die Zertifizierungsstelle sollte berücksichtigen, dass nicht alle Organisationen einer bestimmten Branche immer unter dieselbe Komplexitätskategorie fallen. Das Vertragsprüfungsverfahren der Zertifizierungsstelle sollte flexibel genug sein, um sicherstellen zu können, dass die speziellen Tätigkeiten der Organisation bei der Bestimmung der Komplexitätskategorie Berücksichtigung finden. Beispiel: Obwohl viele Unternehmen aus der Chemiebranche unter "hohe Komplexität" fallen sollten, könnte eine Organisation, bei deren Tätigkeit es zu keinen chemischen Reaktionen oder Emissionen kommt oder die lediglich Handel betreibt, als "mittel" oder sogar "gering" eingestuft werden.



**BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltgutachter**

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 6 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Gepprüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

Weder Tabelle 1 noch Diagramm 1 decken die "spezielle" Komplexität ab. Für solche Organisationen müssen Auditzeiten nach den Gegebenheiten des Einzelfalls festgelegt und begründet werden.

*Es sollten alle Merkmale des Systems, der Prozesse und der Produkte/Dienstleistungen der Organisation berücksichtigt werden. Faktoren, die eine Verlängerung oder Verkürzung der Auditzeiten für ein wirksames Audit rechtfertigen könnten, sollten angemessen in Betracht gezogen werden. Faktoren, die eine Verlängerung bedingen, können mit Faktoren verrechnet werden, die eine Verkürzung bedingen. Bei Abweichungen von den Vorgaben für Auditzeiten in der Tabelle und im Diagramm müssen geeignete Belege und Unterlagen aufbewahrt werden, die diese Abweichungen rechtfertigen. DAR-7-EM-02 EA-Leitfaden zur Akkreditierung für Umweltmanagementsysteme IAF-Leitfaden zur Anwendung des ISO/IEC Guide 66 Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Umweltmanagementsysteme begutachten und zertifizieren Diagramm 1 - Anleitung für die Festlegung der Anzahl von Audittagen
Tabelle 1*

Richtlinie für Auditzeiten bei einer Erstbegutachtung (Auditstufen 1 und 2 zusammen) Diagramm Auditzeiten für ISO 14001. Die Anzahl der Mitarbeiter in Tabelle 1 sollte als Kontinuum und nicht als stufenweise Veränderung betrachtet werden (siehe Diagramm 1)

KONTINUUM Anzahl der Mitarbeiter	Hohe Komplexität	Mittlere Komplexität	Geringe Komplexität	Eingeschränkte Komplexität
10	4 ± 1	3 ± 1	3 ± 1	3 ± 1
30	7 ± 2	6 ± 2	4 ± 1	3 ± 1
100	11 ± 3	8 ± 3	6 ± 2	4 ± 1
500	16 ± 5	12 ± 3	9 ± 3	6 ± 2
2000	23 ± 7	18 ± 5	13 ± 4	8 ± 2


Das Verfahren der Zertifizierungsstelle kann auch Auditzeiten für Mitarbeiterzahlen über 2000 vorsehen. Solche Auditzeiten sollten in Übereinstimmung mit der Progression in Tabelle 1 festgelegt werden.

Anmerkungen zu den UMS-Auditzeiten in Tabelle 1 und Diagramm 1

1. "Mitarbeiter" im Sinne der Tabelle bezeichnet alle Personen, deren Tätigkeiten den im Umweltmanagementsystem beschriebenen Zertifizierungsbereich unterstützen.

- *Die effektive Mitarbeiterzahl schließt auch Mitarbeiter ein, die nicht fest angestellt, aber zum Zeitpunkt des Audits anwesend sind (Saisonarbeiter, Aushilfen, Subunternehmer). Eine Zertifizierungsstelle sollte sich mit der zu auditierenden Organisation über die zeitliche Planung des Audits so einigen, dass der komplette Tätigkeitsbereich der Organisation am besten abgedeckt wird. Dabei können Aspekte wie Jahreszeit, Monat, Tag und Schicht berücksichtigt werden.*
- *Teilzeitmitarbeiter sollten wie Vollzeitmitarbeiter behandelt werden. Diese Festlegung hängt von der Zahl der Arbeitsstunden ab, die Teilzeitmitarbeiter im Verhältnis zu Vollzeitmitarbeitern leisten. Siehe Anmerkung 6 zur Berechnung des Auswirkung von Schichten.*

**BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltgutachter**

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 7 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Gepüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

2. Zu den "Auditzeiten" gehört auch die Zeit, die ein Auditor oder das Audit-Team für die Planung verwenden (einschließlich einer Überprüfung von Dokumenten, die nicht vor Ort stattfindet); Tätigkeiten im Kontakt mit der Organisation, dem Personal, mit Unterlagen, der Dokumentation und Verfahren; sowie das Verfassen des Berichts. Es wird erwartet, dass die für die Planung und das Verfassen des Berichts aufgewendete "Auditzeit" in der Regel nicht mehr als 20% der im Diagramm Auditzeiten angegebenen Vor-Ort-"Auditzeit" ausmacht. Das gilt für Erstbegutachtungen, Überwachungen und Wiederholungsbegutachtungen. Falls mehr Zeit für die Planung und/oder Berichtserstellung erforderlich ist, ist dies keine Begründung für eine Kürzung der Auditzeit vor Ort. Reisezeiten der Auditoren sind in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt. Sie fallen zusätzlich zu den im Diagramm angegebenen Zeiten an. ANMERKUNG: 20% ist ein Faktor, der auf der Erfahrung bisheriger UMS-Audits basiert.
3. Die Angabe von "Auditzeiten" im Diagramm bezeichnet die für die Begutachtung aufgebrauchten "Audittage". Ein "Audittag" ist in der Regel ein normaler Arbeitstag von 8 Stunden. Die Zahl der aufgewendeten Audittage darf im ersten Planungsstadium nicht dadurch verringert werden, dass mehr Arbeitsstunden pro Arbeitstag zugrunde gelegt werden.
4. Für den ersten Begutachtungszyklus sollte die Überwachungszeit für eine Organisation proportional der Zeit entsprechen, die für die Erstbegutachtung aufgewendet wurde, wobei für die Überwachung jährlich etwa ein Drittel der Zeit aufgewendet wird, die für die Erstbegutachtung aufgewendet wurde. Die geplante Überwachungszeit sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, um Veränderungen innerhalb der Organisation zu berücksichtigen, z.B. den Entwicklungsstand des Systems etc. Diese Überprüfung sollte zumindest zum Zeitpunkt der Wiederholungsbegutachtung stattfinden.
5. Der Gesamtzeitaufwand für die Durchführung der Wiederholungsbegutachtung hängt von den Ergebnissen der Überprüfung gemäß der Definition in den Absätzen G.5.6.13 und G.5.6.14 ab. Der Zeitaufwand für die Wiederholungsbegutachtung sollte proportional der Zeit entsprechen, die für eine Erstbegutachtung bei derselben Organisation aufgewendet würde. Er sollte etwa zwei Drittel der Zeit betragen, die für eine Erstbegutachtung derselben Organisation zum Zeitpunkt der Wiederholungsbegutachtung erforderlich wäre. Die Wiederholungsbegutachtung ist die Zeit, die über die routinemäßige Überwachungszeit hinaus aufgewendet wird. Wird die Wiederholungsbegutachtung jedoch zur selben Zeit wie ein geplanter routinemäßiger Überwachungstermin durchgeführt, gilt die Wiederholungsbegutachtung gleichzeitig als Überwachung. Unabhängig von der getroffenen Schlussfolgerung gilt auch die Anleitung in G.4.2.10. und G.5.6.13.
6. Wird ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Schichtbetrieb ausgeübt, so wird die Zahl der Mitarbeiter wie folgt berechnet: $(\text{Anzahl der nicht im Schichtbetrieb arbeitenden Mitarbeiter}) + \{(\text{Anzahl der im Schichtbetrieb arbeitenden Mitarbeiter}) / (\text{Zahl der Schichten minus eins})\}$. Bedingung hierbei ist, dass es zwischen den einzelnen Schichten in Bezug auf Art und Intensität der Tätigkeit keine erheblichen Unterschiede gibt.

**BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltguachter**



Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 8 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Geprüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

Tabelle 2

Beispiele für die Verbindung zwischen Branche und Komplexitätskategorie der Umweltaspekte

Komplexitätskategorie	Branche
Hoch	<p>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden Öl- und Gasgewinnung Färbung von Textilien und Bekleidung Zellstoffherstellung in der Papierherstellung einschließlich Papierrecycling Ölraffination Chemikalien und Pharmazeutika Primärerzeugnisse - Metalle Produktion und Verarbeitung nichtmetallischer Stoffe einschließlich Keramik und Zement Stromerzeugung auf Kohlebasis Bau oder Abbruch Abfallverarbeitung einschließlich Sonderabfälle, z.B. durch Verbrennung etc. Abwasserbehandlung</p>
Mittel	<p>Fischerei/Landwirtschaft/Forstwirtschaft Textilien und Bekleidung außer Färbung Herstellung von Brettern, Behandlung/Imprägnierung von Holz und Holzprodukten Papierherstellung und Druck außer Zellstoffherstellung Verarbeitung und Herstellung nichtmetallischer Stoffe einschließlich Glas, Ton, Kalk etc. Oberflächenbehandlung oder sonstige chemische Behandlung von Produkten aus Metall außer Primärerzeugnissen Oberflächenbehandlung oder sonstige chemische Behandlung für allgemeinen Maschinenbau Herstellung von unbestückten Leiterplatten für die Elektronikindustrie Herstellung von Transportausrüstung - Straße, Bahn, Luft, Wasser Stromerzeugung nicht auf Kohlebasis sowie Stromvertrieb Gasproduktion, -lagerung und -vertrieb (Gasförderung ist als "hoch" eingestuft) Wasserentnahme, -reinigung und -verteilung einschließlich Flussmanagement (kommerzielle Abwasserbehandlung ist als "hoch" eingestuft) Groß- und Einzelhandel mit fossilen Brennstoffen Lebensmittel- und Tabakverarbeitung Transport und Vertrieb - zu Wasser, Luft und Land Kommerzielle Immobilienmaklerei, Immobilienverwaltung, Industriereinigung, Hygienereinigung, chemische Reinigung - normalerweise Teil allgemeiner Dienstleistungen Recycling, Kompostierung, Deponiewesen (ohne Sondermüll) Technisches Prüfwesen und Laboratorien Gesundheitswesen/Krankenhäuser/Veterinärmedizin Freizeitangebote und persönliche Dienstleistungen</p>

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zulassungsstelle für Umweltguatchter

Zugehörigkeit: MHB	Richtlinie für den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung	 <small>lebensministerium.at</small>
Version/Datum 11/2004		Seite: 9 von 10
Erstellt: Peschl 9.11.2004	Geprüft: Seifert 16.11.2004	Freigabe: Tschulik 17.11.04

Komplexitätskategorie	Branche
Gering	Gastgewerbe Holz und Holzprodukte mit Ausnahme der Herstellung von Brettern sowie der Behandlung und Imprägnierung von Holz Papiererzeugnisse außer Druck, Zellstoff- und Papierherstellung Gummi und Kunststoffspritzguss, -formen und -montage - außer der Herstellung von Gummi und Kunststoffrohmaterialien; diese fallen unter Chemikalien Warm- und Kaltformung und Metallerzeugung außer Oberflächenbehandlung und andere auf Chemikalien basierende Behandlungen und Primärproduktion Allgemeine Montagearbeiten im Maschinenbau außer Oberflächenbehandlung und andere auf Chemikalien basierende Behandlungen Groß- und Einzelhandel Zusammenbau von elektrischen und elektronischen Geräten außer Herstellung unbestückter Leiterplatten
Eingeschränkt	Verwaltungsfunktionen und Management, Zentrale und Management von Holdinggesellschaften Transport und Vertrieb – Managementservices, ohne dass eine Fahrzeugflotte verwaltet werden muss Telekommunikation allgemein Dienstleistungen außer kommerzieller Immobilienmaklerei, Immobilienverwaltung, Industriereinigung, Hygienereinigung, chemische Reinigung Erziehungs- und Bildungswesen
SONDERFÄLLE	Nuklear Stromerzeugung durch Kernenergie Lagerung größerer Mengen von Gefahrstoffen Öffentliche Verwaltung Kommunalbehörden Organisationen mit umweltbewussten Produkten oder Dienstleistungen

Anmerkung:

Es sollte berücksichtigt werden, dass nicht alle Organisationen einer bestimmten Branche immer unter dieselbe Komplexitätskategorie fallen. Das Vertragsprüfungsverfahren der Zertifizierungsstelle sollte flexibel genug sein, um sicherstellen zu können, dass die speziellen Tätigkeiten der Organisation bei der Bestimmung der Komplexitätskategorie Berücksichtigung finden.

